

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

§ 1 Nr. 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein des SCHUBZ e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. VR 1173 eingetragen.

§ 1 Nr. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
Der Verein wurde am 29.10.1991 errichtet.

§ 1 Nr. 3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

§ 2 Nr. 1

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Förderung der Jugendhilfe.

Er unterstützt dazu das SCHUBZ auf finanzieller Ebene; insbesondere hilft er, dass das Umweltbildungszentrum und seine Lernorte für seine Aufgaben zweckmäßig ausgestattet wird und unterstützt pädagogische Aktionen ideell und finanziell.

Der Verein ist berechtigt zur Verwirklichung seiner Aufgaben und Zwecke einen sogenannten „Zweckbetrieb“ zu betreiben.

Seine Ziele verfolgt der Verein auch durch die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, durch gerechte Teilhabe an Bildung und den Abbau sozialer Ungerechtigkeiten. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist auch die Unterstützung von Familien, Kindern und Jugendlichen in Form von Betreuungs- und Erziehungshilfen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Durchführung von erlebnisorientierten, tiergestützten und umweltpädagogischen Veranstaltungen, und
2. die Förderung von Kindern und Jugendlichen, auch mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen durch tiergestützte Interventionen, Naturerfahrungen sowie Bildungsangebote,
3. die Durchführung von integrativen pädagogischen Angeboten zur Persönlichkeitsentwicklung und um Benachteiligungen abzubauen oder zu verhindern.

§ 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Auch nicht rechtskräftige Vereine und Gesellschaften (Firmen) können Mitglied werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt
2. durch Tod
3. durch Auflösung des Mitglied-Vereins oder der Gesellschaft
4. durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht bezahlt worden sind.

Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres, bis spätestens zum 30. November, erklärt werden.

§ 4 BEITRÄGE

Den jährlichen Beitrag beschließt die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Jahr. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 31. Dezember an den Verein zu zahlen.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, seinem/r ihrem/r Stellvertreter/in, dem/r Kassensführer/in und dem/der Schriftführer/in.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

Besonderer Vertreter:

Der Vorstand kann gemäß § 30 BGB eine Geschäftsführung einsetzen, welche die Geschäfte des Vereins verantwortlich führt und den Verein nach außen vertritt. Die genauen Befugnisse, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung regelt eine Geschäftsordnung.

Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

Der Vorstand ist berechtigt:

a) unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeiten im Rahmen von bestimmten Projekten oder speziellen Tätigkeiten eine angemessene Vergütung/Aufwandsentschädigung zu gewähren, wobei das von der Leistungszuwendung betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt ist.

b) für zeitlich unbefristete, dauernde Tätigkeiten mit einem Vorstandsmitglied einen Vertrag abzuschließen, aus dem Art und Umfang gegenüber dem Verein geschuldeten Tätigkeit sowie die dafür angemessene, sich an den haushaltsrechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten (zugleich unter Berücksichtigung der ortsüblichen Gegebenheiten) des Vereins orientierende Vergütung gewährt werden darf (z.B. Geschäftsführervertrag).

An den Beschlüssen i.S.d. vorstehenden Regelungen zu a) und b) darf das betroffene Vorstandsmitglied nicht mitwirken; die Wirksamkeit eines derartigen Beschlusses bedarf der einstimmigen Beschlussfassung der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Zu Mitgliederversammlungen hat der/die Vorsitzende mit einer Frist von 2 Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich per Post oder per E-Mail einzuladen. Der Versand erfolgt an die letzte von dem jeweiligen Mitglied bekannte E-Mail oder Post-Adresse.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie beschließt über den Tätigkeitsbericht des Vorstands, den Finanzbericht und die Entlastung des Vorstands. Sie wählt den Vorstand für 2 Jahre und zwei Kassenprüfer/innen für jedes Geschäftsjahr.

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe die Einberufung schriftlich verlangen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied durch schriftliche Vollmacht auch einem Stellvertreter aus dem Mitgliedkreis übertragen.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Eine andere Art der Abstimmung findet statt, wenn die Mitgliederversammlung es auf Antrag beschließt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Der/Die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter/in, der/die die Mitgliederversammlung einberuft, kann festlegen, ob die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung, hybride Veranstaltung oder rein virtuell durchgeführt wird. Bei einer hybriden Veranstaltung können die Teilnehmenden wählen, ob sie digital dabei sind oder in Präsenz vor Ort.

§ 8 LIQUIDATION

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Lüneburg und den Landkreis Lüneburg zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung sowie der Förderung der Jugendhilfe verwenden sollen.